

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIENGUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der von dem Gemeinschaftsminister für Volksgesundheit und Familie, Sport und Tourismus am 20. Mai 1986 um die Abgabe eines Gutachtens über den Entwurf eines Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung des Mindestalters der Teilnehmer an Radrennen" gebeten wurde, hat am 17. Juni 1986 folgendes Gutachten abgegeben :

Der Entwurf verbietet den Minderjährigen unter fünfzehn Jahren die Teilnahme an Radrennen. Er beauftragt die Exekutive mit der Festlegung der Bedingungen, die die Minderjährigen über fünfzehn Jahre erfüllen müssen, um an solchen Rennen teilnehmen zu dürfen, sowie der Bedingungen, unter denen die Jugendlichen ab dem Alter von zwölf Jahren für den Radrennsport ausgebildet werden können. Bei Übertretung der Bestimmungen des im Entwurf liegenden Dekretes und der Ausführungserlasse sind Vergehensstrafen vorgesehen.

Der Staatrat, Gesetzgebungsabteilung, dem die Exekutive der Französischen Gemeinschaft einen Dekretentwurf, der das Dekret des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juni 1985 bezüglich der Teilnahme von Jugendlichen unter 21 Jahren am Training und an den Radwettrennen auf oder ausserhalb der öffentlichen Wege geworden ist, zur Begutachtung vorlegte, hat folgende Bemerkung gemacht :

"Der Sport ist eine kulturelle Angelegenheit, die laut Artikel 4, 9°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit des Gemeinschaftsrates fällt. Der Jugendschutz ist eine personenbezogene Angelegenheit, die laut Artikel 5, § 1, II, 6°, des vorerwähnten Sondergesetzes ebenfalls unter die Zuständigkeit des Gemeinschaftsrates fällt, jedoch "mit Ausnahme der Angelegenheiten, die zum bürgerlichen Recht, zum Strafrecht oder zum Prozessrecht gehören".

.../...

Die Auffassung, wonach der Entwurf einen besonderen Aspekt der Angelegenheit des Radsports regelt und somit der Zuständigkeit des Gemeinschaftsrates unterliegt, ist vertretbar.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat jedoch schon zu Texten, die dem Text dieses Entwurfs ähnlich sind, Stellung genommen (1). Sie hat festgestellt, dass solche Bestimmungen nicht hauptsächlich auf die Organisation des Sports zielen, sondern im wesentlichen von der Sorge, den Schutz der Jugend zu sichern, herrühren, und zwar, indem sie Verbote festlegen, die strafrechtlich geahndet werden, d.h. indem Bestimmungen erlassen werden, die mit denen vergleichbar sind, die in den Artikeln 80 bis 86 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz vorgesehen sind.

Solche Bestimmungen, die strafrechtliche Jugendschutzmassnahmen darstellen, unterliegen weiterhin der Zuständigkeit der nationalen Behörden.

Die vorerwähnten Gutachten widerlegen ausserdem die Argumentation, der zufolge die Bestimmungen des Dekretentwurfes unter die Zuständigkeit des Gemeinschaftsrates fallen würden, und zwar laut Artikel 5, § 1, I, 2°, der die "Gesundheitserziehung sowie die Tätigkeiten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der vorbeugenden Medizin, mit Ausnahme von nationalen prophylaktischen Massnahmen" zu den personenbezogenen Angelegenheiten rechnet.

.../...

(1) Siehe u.a. die Gutachten Nr. L. 15.786 vom 14. Dezember 1983, veröffentlicht in Dok., Kammer, 1983-1984, Nr. 640/3, un Nr. L. 15.470/VR vom 14. Dezember 1983, veröffentlicht in Dok., Flämischer Rat, 1984-1985, Nr. 301/1.

In seinem Gutachten vom 5. April 1984 hat der Konzertierungsausschuss diese Auffassung nicht geteilt (1). Im Anschluss an dieses Gutachten hat der Flämische Rat das Dekret vom 5. März 1985 zur Festlegung des Mindestalters der Teilnehmer an Radrennen verabschiedet, das im Belgischen Staatsblatt vom 30. März 1985 veröffentlicht worden ist und dessen Bestimmungen denjenigen des dem Staatsrat gegenwärtig vorgelegten Dekretentwurfes ähnlich sind.

Nach Kenntnisnahme des Gutachtens des Konzertierungsausschusses und der Dokumente des Flämischen Rates erhält der Staatsrat die Auslegung aufrecht, die er zuvor gegeben hat und aus der hervorgeht, dass die Materie, die Gegenstand dieses Entwurfes ist, nicht unter die Zuständigkeit des Gemeinschaftsrates fällt" (2).

Für diese Angelegenheit ist die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft laut Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über die institutionellen Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft die gleiche wie die der zwei anderen Gemeinschaften.

Für den dem Staatsrat gegenwärtig vorgelegten Dekretenwurf gilt also die gleiche Bemerkung.

Will die Deutschsprachige Gemeinschaft lediglich die Bedingungen festlegen, unter denen insbesondere die Jugendlichen ab 12 Jahren - unabhängig von ihrer Teilnahme an Sportwettkämpfen - für den Radsport ausgebildet werden können, so kann der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch Dekret Bestimmungen verabschieden, die genau darauf abzielen.

.../...

(1) Dok., Flämischer Rat, 1984-1985, Nr. 301/1.

(2) Gutachten L. 16.624/2 - Dokumente des Rates der Französischen Gemeinschaft 188, Sitzungsperiode 1984-1985, Nr. 1.

Der Titel des Entwurfes müsste dann abgeändert werden, um diesem besonderen Anliegen Ausdruck zu verleihen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J. LIGOT,	Kammervorsitzender,
	P. FINCOEUR,	Staatsräte,
	P. MARTENS,	
	C. DESCHAMPS,	Beisitzer der Gesetzgebungs-
	F. DELPEREE,	abteilung,
Frau	: M. VAN GERREWEY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY.

J. LIGOT.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, übersetzt.